## Senatsverwaltung für Wirtschaft, **Energie und Betriebe**



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Herrn Dr. Guido Wustlich und Herrn Dr. Paul Steinbach Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat III B 2

Per E-Mail: Guido.Wustlich@bmwi.bund.de

buero-iiib2@bmwi.bund.de

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: IIIA1

Bearbeiter/in: Christina Gerts u. Marieluise Hoppenbrock

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90 13-8359 Zentrale (030) 90 13-0

Intern 913

Fax Durchwahl (030) 90 13-7107

christina.gerts@senweb.berlin.de (E-Mail-Adresse für Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur; De-Mails richten Sie bitte an post@senweb-berlin.de-mail.de)

http://www.berlin.de/sen/web Datum

18. Mai 2020

## Stellungnahme zum Entwurf "Verordnung zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Verordnung"

Sehr geehrter Herr Dr. Guido Wustlich, sehr geehrter Herr Dr. Paul Steinbach,

ich bedanke mich für die Übersendung des Referentenentwurfs "Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung", merke aber kritisch die wieder einmal nur sehr kurze Frist zur Stellungnahme an.

Grundsätzlich wird die Senkung der EEG-Umlage mit Mitteln aus dem Haushalt bzw. auf dem Brennstoffemissionshandelsgesetz begrüßt. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass die Förderung von neuen EEG-Anlagen nicht zu einer Beihilfe nach EU-Recht führt.

Vor diesem Hintergrund sollten zwei verschiedene Konten eingerichtet werden. Ein Konto für die Förderung der Bestandsanlagen (alle Anlagen, die bis zum 31.12.2019 in Betrieb gegangen sind), auf das Mittel aus der EEG-Umlage und Mittel aus dem Haushalt einfließen und ein Konto für Neuanlagen (alle Anlagen, die seit dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommen wurden und werden), in das nur Mittel aus der EEG-Umlage einfließen (aktueller Stand beibehalten). Eine solche Splittung könnte die Position Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Beihilfeeigenschaft der EEG-Förderung insbesondere für Neuanlagen verbessern. Ggf. müsste dann noch geprüft werden, ob auch Änderungen im Hinblick auf die Umlageerhebung angepasst werden müssen, so dass zwei unterschiedliche Finanzierungskreisläufe entstehen, die sicherstellen, dass der nationale Gesetzgeber im Hinblick auf die Ausgestaltung der Förderung für neue EEG-Anlagen ausreichend Flexibilität erhält.

Gelingt es die Regelung im o.g. Sinne auszugestalten und wird sie entsprechend zur Anwendung gebracht, können nicht-privilegierte Stromletztverbraucher entlastet werden. Als Folge wird dadurch der Anreiz für bestimmte privilegierte Erzeugungsmodelle verringert. So ist zu erwarten, dass sich die Wirtschaftlichkeit von bestehenden und neuen Eigenverbrauchsmodellen und Mieterstrommodellen ungünstiger darstellt. Dabei spielen diese Modelle beim Ausbau dezentraler Erneuerbarer Erzeugung im urbanen Raum eine nicht unwesentliche Rolle. Will man den Ausbau dezentraler Erzeugung nicht gänzlich ausbremsen, wäre eine grundlegende Überarbeitung des Abgaben- und Umlagensystems notwendig. Insgesamt wird es daher kritisch gesehen, dass hier mit hohem Zeitdruck an einzelnen Stellschrauben gearbeitet wird, während eine Novellierung des Gesamtsystems unter Einbeziehung der europäischen Vorgaben aus der Renewable Energy Directive auf sich warten lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jürgen Varnhorn Leiter der Abteilung

Energie, Digitalisierung, Innovation